



◆
Benz.
588





PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



588

Der Sinn

der

mosaischen Eheverbote

nach Grundtext, Logik und Gefühl

zur Beruhigung der Gewissen

untersucht

von

Herr. Benzenberg,

Reform. Pred. zu Schöller,

Herzogth. Berg.

Zum Gesez und Zeugniß — Wahrlich sie sollen sprechen
nach diesem Wort, worin keine Dunkelheit ist.

Jes. 8, 20.

Mülheim am Rhein,

In Commission bey Joh. Fried. Hutmacher.

1785.

Wahrheit

und

Vielleicht, daß mancher eh die Wahrheit finden sollte,
Wenn er mit mind'rer Müh die Wahrheit suchen wolte.
Und mancher hätte sie wol zeitiger entdeckt,
Wosfern er nicht geglaubt, sie wäre tief versteckt.

Gellert.



und

9118.768 01

Vorerinnerung.

Ein Auftrag, den ich aus Gehorsam annehmen mußte, hat diesen geringen Blättern ihr Entstehen gegeben. Ich sollte nämlich meine Gedanken über Ehesachen nach Ueberzeugung und ohne Rückhalt entwerfen, und jeden Punkt mit den deutlichsten Beweisen aus der Bibel belegen. Diese Forderung erfüllte ich, so gut es in meinen Kräften war, und das Resultat meiner Untersuchungen wird hier vorgelegt. Ich habe zuvörderst, ehe ich mich zu etwas bestimmte, den Text Moses achtsam studirt, und den Gott der Wahrheit angerufen, daß er mich bei meinem Werk heilig leiten möchte. Dann sind von mir, damit ich nicht in meinen Augen weise wäre, die Gedanken alter und neuer Gelehrten geprüft, besonders derer, die vor der Welt als gründliche und ernsthafte Männer bekannt sind. Denn natürlich wünschte ich zu wissen, ob sie mich in meinen Begriffen stärkten oder widerlegten. Und ich gehe immer ungern einen Weg alleine; falls er aber doch gerader und ohne Gefahr ist, so schlage ich ihn, selbst ohne Gefährten, ein. Hierauf bin ich in Gottes Namen zum Werk geschritten, und habe aufs Ende gearbeitet. Die Meinungen anderer er-

zählte ich nicht, weil ich nur sagen sollte, was ich in der Bibel finde und also selbst glaube. Ich meide daher auch in Dingen, die ich anführen mußte, den polemischen Ton, weil ich mit jedem zu streiten weder Geschick noch Lust habe. Vielleicht könnte mein Aufsatz irgend noch vollständiger sein, er sollte aber auch nur das Nöthigste von erlaubten und verbotenen Ehen in der Kürze sagen. Wie er nun fertig war, lasen ihn manche meiner geschätzten Amtsbrüder, und die ihn lasen, glaubten, ich hätte nicht ganz grundlos geurtheilt. Sie bathen mich daher, inständigst um Abschrift: besonders thaten dies solche, die eben jetzt dergleichen Ehefälle hatten. Ich übergebe ihn also desto lieber der Presse, weil ich doch zum allgemeinen Gebrauch gearbeitet hatte. Auch schien mirs die Liebe, die ich von meinen Brüdern genieße, und der Befehl einander mit unsern Gaben zu dienen, zur Pflicht zu machen. Endlich sollte man auch auswärts meine Gedanken prüfen, weil ich in gewissen Dingen von meinen Vorgängern abgehe, damit ich, falls ich irrte, von rechtschaffenen Leuten eines bessern belehret würde. Denn ich suche nichts so ernstlich als Wahrheit, und halte niemand weniger als mich für unfehlbar. Dies wird also den Abdruck vollkommen rechtfertigen, wodurch ich das ganze Publikum frage: ob ich moralisch oder unmoralisch denke — Recht oder Unrecht habe?

Wer die vielen Schriften über Ehesachen kennt, wirds kaum glauben, daß es möglich sey sich hier nur einiger Maßen ins Kurze zu fassen, und noch
weni-

weniger, daß es möglich sey alles ins Kleine zu bringen. Ich glaube doch beydes, theils weil die gerade Linie immer die kürzeste ist, theils weil mir der Geist Gottes Psalm 19, 9. die Klarheit des Gesetzes versichert. Da mir nun dies sehr auffallend war, so habe ich an meinem Versuch desto munterer gearbeitet. Ich erkenne den größten Gelehrten so wenig für einen Dictator, als ich von mir solche stolze Gedanken hegen dürfte. Denn gewiß nicht bloß Sprachstudium, sondern auch Weltkenntniß, moralisches Gefühl, und vor allem tiefe Beherzigung der Worte Christi Matth. 5, 19. müssen hier die Ingredienzen zu einer gesunden Arzney für die Welt seyn. Wer aus der Wahrheit ist, der hört ihre Stimme. Er prüfet alles, und behält das Bewährte. Er überseufzet niemand, sondern überführet nur, oder läßt sich überführen. Am wenigsten denkt er wider seinen Bruder Arges, der nach der reinsten Bibelwahrheit dürstet, und von dessen Religiosität er überzeugt ist. Denn das weiß ich sicher, man glaube sonst von meinen Einsichten, was man immer will, daß in diesem Schriftchen kein Buchstabe stehe, der dem heutigen Leichtsinne im geringsten Nahrung gäbe. Wann ich also auch von würdigen Männern, die ich in aller Absicht als Väter verehere, und von deren Einsichten ich wahrlich Nutzen ziehe, in diesem Stück verschieden denke, so soll mich doch nie der eitle Stolz anwandeln, als ob ich allein der Mann wäre, dem in Ehesachen die Augen geöffnet wären. Indessen werden auch diese mir er-

lauben meine Meynung frey zu sagen, weil ich doch immer Recht haben könnte. Mit einem Wort: Sind wir, als Christen zur Freiheit berufen, so soll uns niemand in das knechtische Joch alter Meynungen zwingen, NB. wenn sie grundlos sind. Und ist Heiligkeit unsere ganze Pflicht, so sollen wir durch die Freyheit dem Fleische niemals Raum geben.



§. 1.

Da ich über die Ehegesetze Mosis, oder vielmehr Gottes, meine Meinung sagen soll, so geschieht dies in möglichster Kürze in diesem Aufsatz. Ich habe mich bey demselben nicht übereilt, sondern fleißig über mein Stück medirt und gelesen, so daß ich in Demuth hoffen darf, zur Aufklärung des Ehestreits wenigstens etwas beyzutragen. Ich denke überall frey, doch gewissenhaft, und bin überzeugt, daß ächte Dogmatik und Moral allein aus richtiger Deutung der Bibel fließe. Nach der Bibel also habe ich mich bloßhin, und nicht nach jüdischen oder christlichen Erklärern gerichtet. Ich habe ihr den Sinn gegeben, den Vernunft, Menschengefühl und Sittlichkeit fodern, und weder aus Aengstlichkeit, noch aus Leichtsinne ein Wort geschrieben. Sollten also meine Gedanken das Glück haben Beyfall zu finden, so würde ich mich freuen etwas zur Beruhigung meiner Brüder beygetragen zu haben. Eine hohe Landesobrigkeit möchte alsdann in gewissen Fällen die Nachsuehung einer Dispensation ferner fodern, so wüßten doch die Prediger, was sie zu thun und zu lassen hätten. Denn man sucht sich nur untereinander von der wahren Lage der Ehesachen zu belehren, will aber durchaus in kein fremdes Amt greifen, welches uns vom Apostel untersaget ist.

§. 2.

Hier ist nun sofort die Grundfrage zu beantworten: Ob die mosaische Ehegesetze uns Christen in der Zeit des neuen Testaments verbinden? Ich sage darauf freymüthig und mit völligster Ueberzeugung: Ja. Und dies behaupte ich erstens darum, weil jene Ehegesetze sich sämtlich auf Moralität gründen: und zum andern, weil die Christen sie erweislich von Anfang an zu ihrem Regulativ gemacht haben, wenn sie schon in Erklärung einzelner Stücke vielleicht einen unschädlichen Irrthum gehabt hätten.

hätten: zumal da sie nach den Gesetzen des römischen Staats sich zu richten genöthiget waren. Daß einmal jene Ehegesetze ohne Ausnahme die Moralität zum Grunde haben, getraue ich mir durch eine vollkommene Induction, und durch den Ausspruch Gottes bey Mose: Ihr sollt mir ein heiliges Volk sein, 2. Mos. 19, 6. 3. Mos. 20, 7. 26. zu erhärten. Sie können daher ohne eines einzigen Ausnahme in jedem Staat gebraucht werden, und werden in der That von Denkern für die vollkommenste Gesetze erkannt, vergl. 5. Mos. 4, 6. 8. Hingegen können andere mosaische Gesetze, die bloß auf den jüdischen Staat paßten, bey uns nicht eingeführet werden. 3. E. daß der erste Sohn eine doppelte Erbschaft, und die Töchter keine bekamen, daß man von seinen Glaubensgenossen keine Zinsen nehmen durfte, u. a. m.

Aber überdem ist zum Beweis der Verbindlichkeit jener Gesetze für uns schon genug, daß sie einmal von der Gesellschaft der Christen angenommen sind. So galten die griechische Gesetze zwar als griechische Gesetze bey den Römern nicht, wie sie aber dieselbe in ihre XII Tafeln aufgenommen hatten, waren sie ihnen verbindlich.

Sind also Moses Ehegesetze auch für uns verbindlich, und dies besonders ihrer Moralität wegen, so muß von ihnen, wenn sie eine Ehe klar verbiethen nie dispensirt werden. Denn selbst die Clausel 3. Mos. 18, 6. Ich bin Jehova, sagt deutlich, daß es dabey sein Bewenden haben müsse, weil er der weise, der heilige und unveränderliche Gott ist. Er schneidet also hiemit auf einmal alle *) Klügeleyen, z. E. von Collisionen und Nicht-Collisionen, von Gleichheit und Ungleichheit des Alters ab, und will, daß wir über seine Aussprüche nicht sophistisch raisonniren

*) Sollte es gewissen Leuten die von mir verschieden denken, einfallen, das, was ich nach bewährten hermeneutischen Grundsätzen als Sinn der Gesetze angebe, Klügeley zu nennen, so muß ich sie erinnern, zwischen Klügeley und Untersuchung der Gesetze einen Unterschied zu machen. Klügeley dürfen wir gewiß nicht, wohl aber dem Sinn der Gesetze Gottes nachforschen. Und Ehegesetze sind, wenn sie von Gott herkommen, unstreitig dem schlichten Menschenverstand faßlich. Nur muß man auch in den Schriften forschen, ob sich also halte, wie man uns besprechen will.

niren sollen. So schleußt ein Regent seine Edicte mit den Worten: daran geschicht unsere Meynung, wie Frankreichs Monarch sagt: Car tel est notre plaisir. Es kömmt demnach hier alles darauf an: ob erweislich sey, daß Moses, oder Gott durch ihn, dies oder jenes verbothen oder erlaubet habe, und was nach den Sprachgesetzen der Sinn eines jeden Ausspruchs sey. Ich schreite also näher zur Sache, und bringe das Resultat meiner Untersuchung in folgende Sätze:

§. 3

- 1) Alle Ehen, die Gott ausdrücklich verbothen, und sein Verboth nirgend restringirt oder limitirt hat,
- 2) alle Ehen die wider das sittliche Gefühl, die natürliche Ehrbarkeit, und das allgemeine Urtheil der Nation anstoßen, wenn sie schon nicht genannt sind,
- 3) alle Ehen, deren Zulassung die Unzucht befördern würde, endlich
- 4) alle Ehen, wo die eine Person unter der natürlichen Tutel und Aufsicht der andern steht, müssen schlechtweg für verbothen gehalten werden.

Ausdrücklich hat Gott alle Ehen untersagt, wo eine Person der andern Fleisch ist, d. i. mit ihr in der *) nächsten Blutverwandschaft steht:

*) Col scheer bevaro alles Fleisch seines Fleisches, 3. Mos. 18, 6. sind deutlich Blutsverwandte, nahe Blutsverwandte, und, wegen des col alle solche Blutsverwandte, die mit den nachher genannten in einem Grade stehen. Einmal heißt's so viel als Cap. 21, 2. das scheer hakkarob, welches durch Mutter, Vater, Tochter, Sohn, Schwester und Bruder erklärt wird. Dann aber drückt auch noch alles aus, was aus der Zusammensetzung jener Namen entsteht, welches die Verbindung beyder Worte sagt. Also sind zugleich des Vaters und Mutter Tochter (und Sohn,) des Vaters und Mutter Schwester (und Bruder,) und endlich des Bruders und Schwester Tochter (und Sohn) zu verstehen. Denn diese Personen sind sammtlich ihrer Aestern scheer, und der Aestern Brüder und Schwestern sind deren

het: welche dann, wie weit sie hier gehe, aus den Exempeln, die genannt werden, zu bestimmen ist. Denn gleiche Dinge haben gleiches Verhältniß, und Gottes Beweise können nicht zu viel beweisen, weil sie sonst nichts beweisen würden. Man sehe z. E. 3. Mos. 18, 6. vergl. B. 12. 13. wo durch das Generale B. 6. eben so ausdrücklich die den genannten ähnlichen Fällen verbotnen sind, als 3. Mos. 11, 26. unter dem Generali von unreinen Thieren vom Gesetzgeber auch der Hund begriffen ist, ob schon er nicht genannt wird. Denn ein Gesetzgeber kann unmöglich alle Fälle nennen, und muß seinen Untergebenen auch Menschenverstand zu-
trauen.

Was besonders die Ehen betrifft, die wider das sittliche Gefühl an-
gehen, wenn sie schon nicht berührt wären, die sind so gewiß verbotnen als
der Todtschlag verbotnen wäre, falls man auch keine Bibel hätte. Das
allgemeine Menschengedühl ist ein Zaun der Gesetze, (wenn es auch nichts
anders wäre) den kein Gesetzgeber umreißen darf. Wollte er aber hier klügeln,
und den sogenannten aufgeklärten Theil der Nation begünstigen, so würde
er, ohne es eben zur Absicht zu haben, die sittliche Denkungsart der Na-
tion, die gewisse Ehen für unerlaubt hält, im ganzen verderben. Auch
kann der Regent über das Urtheil des Publikums von seinen Handlungen
nicht gleichgültig seyn, und muß, wie jeder gemeiner Mensch, selbst den
Schein des Bösen zu vermeiden suchen.

Was

deren schein und bafar, wovon hernach das mehrere. Die Richtigkeit dieser Er-
klärung beweist der Text, weil einige von obigen Personen, z. E. die beyde Tö-
ten schein des Vaters und der Mutter heißen. Und daß ich das Parallele, das
mit dem genannten in einem Grade steht, mit verstehen muß, lehrt mich das
Wörtlein col, alles. Aber eben so deutlich sagt mir der Text, daß ich das col
schein nicht über die genannte Personen, z. E. auf Geschwisterkinder, ausdehnen
müßte, (wie Cap. 25, 49. schein besaro die noch weitere Verwandtschaft ist) weil
kein einziger von diesen Fällen, wie von jenen, genannt wird. Und dies hätte
doch nothwendig geschehen müssen, da Isak und Jacob in solchen Ehen lebten.
Zu dem hat Gott, der sich doch selbst nicht widerspricht, Ehen der Geschwister-
kinder in einem Fall befohlen. Also gehören, (welches ich schließlich beyfüge),
die übrige verbotnene Ehen, die aus der Schwägerschaft entstehen, nicht unter
jene Rubrik, welche nur auf Blutverwandtschaft geht, und daher werden bey
ihnen andere Ursachen des Verbotns gegeben.

Was belangt die Ehen, deren Zulassung die Unzucht befördern würde, da mußte z. E. die Verbindung zwischen vollbürtigen wie auch halb-
bürtigen Brüdern und Schwestern ungültig seyn. Dies erfordert das
Verderben der Welt, die ganz im Argen liegt. Zumal da die Nothwen-
digkeit dieser Ehen, die bey Adamskindern war, nun nicht mehr vor-
handen ist. Endlich was die Ehen betrifft, wo die Weibsperson unter der
natürlichen Tutel des Mannes ist, die müssen eben daher für verbotthen
geachtet werden, weil der Mann in dieser Beziehung der Wächter ihrer
Keuschheit ist. Nun wäre es schändlich, ja widersprechend, daß eben der-
jenige, welcher Tag und Nacht freyen Zutritt zu ihr hat, sie beschlafen,
und demnächst zur Ehe nehmen könnte.

Hingegen sind

Erlaubt alle Ehen, die weder ausdrücklich, noch durch richtige Conse-
quenz aus dem Generali 3. Mos. 18, 6. verbotthen sind, alle Ehen, die
nicht wider das sitzliche Gefühl streiten, noch die Unzucht befördern, und
alle Ehen, woran sich niemand in der Welt mit Recht ärgern kann.

§. 4.

Um also die Sache ordentlich zu behandeln, will ich

- I. die Ehen nennen, die mit deutlichen Worten in der Bibel verbotthen,
und aus dem Grund schon völlig indispensabel sind.
- II. Von denen Ehen reden, die das Gesetz nicht so deutlich bestimmt, und
worüber gestritten wird: wo ich bey einer jeden das Verboth oder
Erlaubniß werde suchen ins Reine zu bringen.
- III. Die gewiß erlaubten Ehen, die keine Bedenklichkeit haben, um der
Schwachen willen zum Ueberfluß namhaft machen.

§. 5.

- I. Die Ehen, welche die Bibel deutlich verbotthen hat, sind folgende:

Die Ehe

- a) zwischen Aeltern und Kindern wie auch Stiefältern und Stiefkindern
3. Mos. 18, 7. 8. Cap. 20, 11. 5. Mos. 22, 30. Cap. 27, 20.

B 2

b) Zwi-

- b) Zwischen Brüdern und Schwestern, imgleichen Halbbrüdern und Halbschwestern 3. Mos. 18, 9. Cap. 20, 17. 5. Mos. 27, 22. woben zu merken ist, daß diese Dertter allein auf Halbbrüder und *) Halbschwestern gehen, denn Vollbürtige verstehen sich von selber. Und der Ort 1. Mos. 20, 12 unterstellt, daß letztere Ehe vor Alters allgemein für schändlich gehalten sey. Es war also unnöthig sie zu verbiethen.
- c) Zwischen Großältern und Enkeln, desgleichen zwischen Stiefgroßältern und Stiefenkeln. 3. Mos. 18, 10. 17. Kurz in der auf- und absteigenden Linie sind alle Ehen untersagt.
- d) Zwischen einem Manne, und seines Vaters oder Mutter Schwester, d. i. der leiblichen Tante. 3. Mos. 18, 12. 13. Cap. 20, 19. Die Ehe mit des Vaters Schwester wird da den Israeliten verbothen, weil **) Amrans Beyspiel bekannt war. Und das Verboth der Ehe mit der Mutter Schwester wird bedächtlich hinzugefekt, damit niemand,

*) Diese werden wegen des Exempels Abrahams genannt, der in solcher Ehe lebte. Denn alle genannte Fälle zielen entweder auf Ehen, worin die Patriarchen gestanden, oder die man damals zu schliesen versucht hatte, oder die bey den gottlosen Cananitern im Schwange waren.

**) Siehe 2. Mos. 6, 20. denn das doda ist gewiß die Vaterschwester, vergl. Cap. 2, 1. wo man Tochter Levi eben so verstehen muß, wie Cap. 6, 23. Tochter Aminadab, weils so nahe beim Stamm ist. S. auch 4. Mos. 26, 59. wo noch ein Zusatz dabey steht. Denn daß doda irgend eine Tochter der Vaterschwester bedeute, dapon kann kein Beyspiel angeführet werden. Die Schwierigkeit, wie Jochebed die leibliche Tochter Levi seyn könne, der sie dann in seinem 135 oder wenigstens 125. Jahr müste gezeugt haben, löset H. Michaelis S. 125. selber auf. Und ich glaube auch noch immer, daß Abraham nach seinem 137. Jahr die Kinder 1. Mos. 25, 2. gezeugt habe, obwohl Calvinus und H. Michaelis das Gegentheil behaupten. Denn die Heirath mit der Retura wird, wie es mir anscheint, deutlich mit dem Tod der Sara und der Heirath Isaaks verbunden. Und eine pilegesch oder Frau vom niedern Rang, wie die Katura 1. Chr. 1, 32. heißt, war auch wohl alleine Frau, s. Richt. 19, 1. und 2. Sam. 5, 13. 1. Chr. 15, (14) 3. steht ein anderer Ausdruck als 1. Mos. 25, 1. NB. Amram war Moses Vater. Da er nun die Ehe, woraus er selbst war, für die Zukunft verbeut, so beweist dies, daß er nicht seine Einfälle, sondern Gottes Befehle zur Vorschrift mache.

mand, wenn sie übergangen wäre, sie für erlaubt hielte, weil die Menschen doch Künste suchen. Der Gesetzgeber kennt auch die Ausnahme nicht, wenn der Vetter älter oder doch eben so alt als die Tante ist. Uebrigens ist zu merken, daß diese beyde Tanten, welche dem Vetter verbothen werden, noch Jungfrauen waren, und daß die Vaterschwester bey demselben, die Mutterschwester aber gewöhnlich bey ihrem Vater oder Bruder im Hause war. Und doch ist letztere sowohl als die erste unter dem Verboth. — Hierzu gehört aber nach der Meynung des Gesetzgebers und nach unsern Sitten auch beyder Stiefschwester. Man vergleiche 3. Mos. 18, 9. wo dies ein für allemal gesagt ist.

e) Zwischen einem Manne, und seines Vaters Bruders Frau, d. i. der angeheiratheten Tante 3. Mos. 18, 14. Cap. 20, 20. Diese heißt sowohl *doda*, Tante, als die leibliche Muhme 2. Mos. 6, 20. diesen Namen hat. Hier wird des Vaters Halbbrudersfrau wieder mit verstanden.

f) Zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern. 3. Mos. 18, 15. Cap. 20, 12. 5. Mos. 27, 23. Die Ehe oder Vermischung mit der Schnur heißt 3. Mos. 20, 12. *thebel* Raserey, und die mit der Schwiegermutter ist 5. Mos. 27, 23 unter den Fluch gesetzt.

§. 6.

II. Die Ehen, worüber gestritten wird, weil man die Worte Moses ungleich auslegt, sind folgende:

1) Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester. Diese ist nach meiner Einsicht gewiß *) erlaubt. Denn es heißt 3. Mos. 18, 18. du sollst nicht ein Weib zu ihrer Schwester nehmen, sie zu quälen, (vergl. 1. Sam. 1, 6.) daß du ihre Blöße neben ihr aufdeckest bey ihrem Leben.

B 3

*) Die Erlaubtheit dieser Ehe ist von der reform. Generalsynode unserer vereinigten Länder im J. 1763. (vid. Acta S. 78.) anerkannt worden. Zwar ist derselben Entscheidung nicht unfehlbar, indessen sind die Gründe dafür bisher noch nicht widerlegt worden.

Leben. So viel Worte, so viel Beweise, daß solche Ehe nach dem Tod der ersten Frau nicht verbothen sey. Zu ihrer Schwester — sie zu quälen — neben ihr — bey ihrem Leben, dies zielt doch alles auf eine simultanische Ehe mit zwey Schwestern. Denn der Ausdruck Schwester kann sicher keinen andern Sinn haben, als er im ganzen Edikt hat, wenn nicht alle Erklärungs-Gewißheit hinfallen soll. Und ich muß V. 18. das Schwester eben so wie V. 16. das Bruder erklären, falls ich nicht ganz inconsequent werden will. So verstehens aber auch alle Talmudisten, und vor ihnen der chald. Paraphrast Onkelos, und die 70 von der leiblichen Schwester der Frau, die man bey ihrem Leben nicht heirathen solle. Und falls auch 5. Mos. 27, 23. die Worte bey den 70, worin der Fluch über die Ehe mit des Weibes Schwester ausgesprochen wird, sollten *) ächt seyn, so müßte ich doch immer nach Menschenvernunft die Ehe mit zwey Schwestern zugleich verstehen, weil der Fall vorher im Gesetz muß genannt seyn, und doch kein anderer als jener genannt ist. Wäre aber 3. Mos. 18, 18. ein Verboth der Polygamie, wie die Alten das Wort Schwester auf eine zweyte Frau deuteten, so hätte Moses ganz gewiß gesagt: du sollst nicht zwey Weiber nehmen, wie von Lamech 1. Mos. 4, 19. sein Ausdruck ist. Und daher steht in dem jüdischen Buch Pessikta, wie H. de Marees anführt, von unserer Stelle: Wer sie für ein Verboth der Polygamie ausgeben wolle, verstehe weder das Gesetz noch die Propheten. Kurz, diese Ehe mit zwey Schwestern zugleich ward wegen des Exempels Jacobs, ihres Stammvaters, untersagt, und weil diese Art der Polygamie vor andern den Hausfrieden störte. Zwar alle **) Polygamie war Gott mißfällig, weil
nur

*) So hat diese Version Ps. 145. nach V. 13. einen Vers, der hebräisch übersetzt den fehlenden Buchstaben Nun in diesem alphabetischen Psalm giebt.

***) Gott duldete die Polygamie, ohne sie je mit einem Wort zu billigen, so wie er auch Ehescheidungen geduldet hat. An Lamech, dem Kainiten, wird sie in Verbindung 1. Mos. 2. durch die bloße Erzählung schon getadelt. Die Patriarchen bis auf Abraham hatten sämmtlich nur eine Frau. Abraham legte sich auf Rath seiner Sara, und, wie er glaubte, nothgedrungen die Hagar bey, weil Sara an der Möglichkeit einer Empfängniß verzweifelte. Isaac war mit seiner Rebekka zufrieden, obchon sie

nur zwey sollten ein Fleisch seyn, wie aus der Schöpfung Adams und Eva 1. Mos. 2. erhellt. Aber wegen der Herzens-Härtigkeit dieses Volks, und noch aus einer andern Ursache duldete sie Gott als ein weiser Gesetzgeber, der aus zweyen Uebeln das geringste wählen muß. Denn bey der jetzt erwiesenen Gleichheit beyder Geschlechter, und bey den damaligen grausamen Kriegen war es rathsam, der Polygamie einiger Mäßen nachzusehen, damit nicht die Weiber, die ungefreyet blieben, da Ehelosigkeit Schande war Ps. 78, 63. sich um der Heirath willen an Ausländer hingen und zur Abgötterey verfielen. Denn es konnte nach Jes. 4, 1. der Umstand eintreten, daß sieben Weiber

20 Jahr unfruchtbar war, und nur einmal gebar. Jacob kam theils durch List Labans, und weils ihm Gewissenssache war die Rachel zu verlassen, theils durch Beredung seiner beyden Weiber dazu, daß er endlich gar viere hatte. Das Gesetz 2. Mos. 21, 10. legt zur Strafe auf, eine hebräische Magd als Frau mit der Bewohnung zu behandeln, weil ihre Ansprüche den Ansprüchen der andern Frau dem Rechte nach vorgiengen. Das Gesetz 5. Mos. 21, 15. 16. befiehlt, daß man dem wahren Erstgebohrnen, wenn er auch von einer weniger geliebten Frau war, seine Rechte lassen sollte, und unterstellt vorhandene Polygamie ohne sie zu billigen. Elkana nahm zu der Hanna, die unfruchtbar war, die Peninna, aus Begierde nach Kindern. Und Josada, der Hohepriester, gab dem König Joas, der einzigen Sprosse vom königlichen Hause zwey Weiber 2. Chr. 24, 3. damit es nicht in ihm ausstürbe. Cap. 22, 10. Was aber Nathan dem David 2. Sam. 12, 8. gar im Namen Gottes sagt, hat deutlich den Sinn, daß nach Landesitte es ihm erlaubt war, aus den jüngern Weibern Sauls sich eine oder mehrere bezulegen, als eines Ehemanns Weib zu nehmen, weil in jenem Fall doch niemand Unrecht geschah. Andere Beispiele, z. E. eines Gideon, Jair, Ebzan, Abdon will ich nicht vertheidigen: wiewohl auch diese Männer aus einer vermögenden Familie seyn mochten, deren Mannschaft aber im Krieg beynahе eingegangen war. Wenigstens daß die genannte Polygamie fast zu gleicher Zeit lebten, die eine Zeit des Kummers war, bestärkt solche Vermuthung. Für David kann ich nichts zur Entschuldigung sagen, als daß er nach 1. Chr. 3, 1. f. von jeder der 6 Weiber, die er zu Hebron nahm, nur einen Sohn, und von den übrigen die er zu Jerusalem nahm, noch 9 Söhne hatte, gewiß aber übertrat er das Gesetz 5. Mos. 17, 17. Von Salomo will ich gar nicht reden, dessen Weisheit hier gescheitert ist. Noch von einigen folgenden Königen, deren Vielweiberey die Geschichte erwähnt. Nur dies merke ich an, daß die Juden ordentlich nur eine Frau gehabt, und daß in den alten Zeiten Moses und Aaron, und späterhin Jesaias und Ezechiel, durch ihr Beispiel sie hier die Moralität haben lehren müssen.

Weiber, der Eifersucht und Schamhaftigkeit ihres Geschlechts vergessen, einen Mann ergriffen, und ihn um die Ehe ansprachen, um nur nicht ledig zu bleiben. Auch der Jude Philo, der zur Zeit Christi und der Apostel lebte, und das Gesetz erklärt, sagt hievon: Moses erlaubt nicht, daß eben derselbe Mann zwei Schwestern heirathen dürfe, es sey zu gleicher Zeit, oder eine nach der andern, NB. nachdem er sich von der ersten geschieden hat: welcher Zusatz dem Sinn Moses vollkommen gemäß ist. Man sehe die ganze schöne Stelle bey H. Michaelis von den Ehegesetzen S. 237. (neue Ausg.). Eben so wars bey den Römern, wo einer die andere Schwester nicht heirathen konnte, wenn auch die Ehe mit der ersten getrennt war. Und so mußte ein weiser Gesetzgeber bey einem Volk verordnen, wo die Ehescheidungen stark im Schwange waren. Sonst war gar ein Fall bey den Juden, wo einer seines Weibes Schwester heirathen mußte, wann nämlich zwei Schwestern Erbtöchter waren, da der Mann als nächster Anverwandter, und wenn er allein war, nach der ersten Tod, wenn die Ordnung der Verwandtschaft befolgt werden sollte, die andern zur Ehe nehmen mußte. Wievohl dies nicht besonders, wie die Ehe mit des Bruders Weib befohlen ist.

2. Die Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau. Auch diese muß ich nach meiner Einsicht für erlaubt halten, und zwar aus folgenden Gründen. Ich unterstelle, daß 3. Mos. 18, 16. und Cap. 20, 21. ein nerley Gesetz sey, und erläutere erstere Stelle aus der letztern. Nun sehe ich deutlich ein, daß beydes auf des noch lebenden Bruders Frau gehe (vergl. 2. Mos. 20, 17.) die entweder unter einem gesuchten Verwand von ihm *) enlaufen, oder, welches eins ist, von ihm geschieden war. Kurz, daß es der Fall des Herodes mit der Herodias Marc. 6, 18 sey: welches hier alle Bibeln als Parallelstelle anführen. So sagt auch der Jude Josephus jüd. Alterth. B. 18. Cap. 7. daß
 Hero-

*) Das Wort *nidda* 3. Mos. 20, 21. gebe ich Entlaufung von *nada*, wegflihen (*forma zinna cogitatio, zinna asservatio*). So verstandens die beyden arabischen Uebersetzer, und Augustinus führt auch diese Erklärung von der geschiedenen Brudersfrau an. S. Mich. S. 277.

Herodias mit Uebertretung des väterlichen Gesetzes sich mit Herodes verehlicht habe, der ihres noch lebenden Mannes Bruder von Batersseite gewesen. Hier zielt er ganz gewiß auf jene Stellen 3. Mos. 18, und 20. Ist nun dies die Meynung des Josephus, so folgt, daß man zu seiner Zeit das Gesetz hier gerade so, wie ich, erkläret habe.

Dies lehrt der Ausdruck: Es ist deines Bruders Blöße, d. i. seine Frau, welche ihm kein anderer nehmen kann. Und mit Application auf den genannten Fall ist es eben das, was unser Heiland sagt: Wer die Abgeschiedene freyer, der bricht die Ehe. So laut durfte Moses wohl überhaupt nicht reden, aber doch in diesem Fall sagt er deutlich: Es ist Ehebruch. Und also muß nach dem Buchstaben dieses Gesetzes auch bey uns einer seines Bruders geschiedene Frau, (so wie seines geschiedenen Weibes Schwester) schlechtweg nicht heirathen, weil immer Verdacht da wäre, als hätten sie schon vorhin eine unerlaubte Verbindung gehabt. Kurz, hier nähme der Bruder dem Bruder die Frau, wie im parallelen Fall die Schwester der Schwester den Mann, welches beydes schändlich und kränkend wäre. Man stelle sich ein Volk wie das jüdische vor, das zu Ehescheidungen so geneigt war, und die Ehen oft ipso facto schloß, weil man nichts von Proclamation oder priesterlicher Einsegnung wußte. Da ward ein Gesetz dieser Art schlechterdings nothwendig, und es wäre ein unverzeihlicher Fehler, der in Gottes Gesetz gar nicht zu vermuthen ist, wenn er den Fall, den ich oben als *) Sinn des Verboths angegeben habe, übergangen wäre. Ein Weib, die mit ihrem Manne unzufrieden war, und vielleicht schon auf seinen Bruder, mit dem sie umging, ein Auge hatte, konnte den Mann durch ihr Betragen immer dazu bringen, daß er ihr einen Scheidebrief gab. Aber Welch ein kränkender Anblick wäre es diesem gewesen, wenn er seine Gattinn

in

*) Gewiß es kann nur einen bestimmten Sinn haben. Entweder gehts auf des lebenden oder auf des verstorbenen Bruders Frau. Ist es die Frau des lebenden Bruders, wie ich glaube, erwiesen zu haben, dann kann die Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau nicht verbotthen seyn. Denn die Ursache des Verboths hört mit seinem Tode, so wie im ähnlichen Fall mit der ersten Schwester Tode, auf.

in den Armen seines eignen Bruders hätte sehen müssen. Daher war es nöthig, diese Ehe mit des Bruders Weib, (so wie jene mit des Weibes Schwester) bey desselben Leben zu verbiethen. Aber nach seinem Tode war sie völlig erlaubt, und der Gesetzgeber dachte hier so wenig an ein weiteres Verboth, daß er sie vielmehr in einem Fall befohl, weil sie nach des Bruders Tod nicht sonderlich gesucht ward, damit das Erbe, worin die Wittve wohnte, bey ihres Mannes Familie bliebe. Denn (wie es mir ansieht) standen hier Wittve und Erbtöchter in einem Verhältniß, nur daß bey der Wittve ein Sohn vom zweiten Mann auf des ersten Namen angeschrieben ward. Ich nehme daher einen Hauptbeweis für die Erlaubtheit dieser Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau aus 5. Mos. 25, 5. wo dieselbe als zulässig nach seinem Tode klar unterstellt wird. Mein Beweis ist folgender:

Was Gott in einem gewissen Fall befiehlt, und jemand als Pflicht auflegt, das kann er vorher nicht schlechtweg verbotzen haben.

Nun befiehlt er in einem Fall die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittve 5. Mos. 25.

Also kann er sie vorher nicht *) schlechtweg verbotzen haben. Sie muß also erlaubt seyn.

Gewiß in die Erlaubtheit oder Nicht-Erlaubtheit konnte der Umstand, ob aus erster Ehe Kinder oder keine Kinder waren, so wenig als bey der Ehe mit des Weibes Schwester Einfluß haben, denn war sie unerlaubt, d. i. moralisch sündlich, so konnte sie in keinem Fall verstattet werden. Wo aber Kinder aus erster Ehe waren, da unterblieb sie bey den Israeliten ohnehin, wenn sie auch schon völlig unverwehrt

*) Niemand wende hier ein, daß doch Gott, der den Diebstal schlechtweg verbeuth, einmal von diesem ganz moralischen Geboth dispensirt habe 2. Mos. II, 2. Aber der dies einen Diebstal nennt, thut sowohl Gott als den Israeliten Unrecht. Sie nahmen auf seinen Befehl nur ein kleines Aequivalent für ihre Häuser, liegende Güter und Saaten, die sie zurück ließen und nicht veräußern konnten.

verwehrt war. Und hatte schon der Befehl von den Levirats-Ehen seinen besondern Grund in der israelitischen Landesverfassung, so bleibt doch der Satz immer fest, daß sie nicht wider die Moralität sind: welches ich hier erweisen mußte. Es kann ja bey uns der nämliche Fall eintreten, daß eine Frau in ihres Mannes Erbe geheirathet hat, und er ohne Kinder von ihr wegstirbt. Gesetzt nun, daß diese Frau wieder heirathet, und einen fremden Mann nimmt, mit dem sie Kinder bekommt, so haben diese Kinder zwar so lange sie lebt, die Wohnung im Erbe, aber nach ihrem Tode müssen sie es räumen; wünscht sie nun, daß ihre künftige Kinder da, wo sie wohnt, auch haften möchten, (und ist der Wunsch ihr nicht eben so natürlich und unsündlich, als er der israelitischen Wittwe war?) so muß sie um dieses zu erlangen des Mannes Bruder heirathen dürfen. Wir sind doch gewiß nicht enger als die Juden eingeschränkt, wo bliebe sonst die so hoch gerühmte Freyheit des neuen Testaments? und hieße dies nicht deutlich: du sollst das nicht anrühren, du sollst das nicht kosten, obschon die Juden es gethan haben. Hoc non obstante istis dir nicht erlaubt. Gewiß dieses würde Pauli Grundsätze geradehin umstoßen.

Man möchte aber noch einwenden: Es stehe doch 3. Mos. 18, 16. Es ist deines Bruders Blöße, eben wie es B. 8. von der Stiefmutter lautet: Es ist deines Vaters Blöße. Wie man nun selbst nach des Vaters Tode die Stiefmutter nicht heirathen dürfe, so verhalte sich mit des Bruders Wittve eben also. Ich antworte: bey der Stiefmutter war es nicht nöthig die Ehe mit ihr nach des Vaters Tode zu verbiethen, weil solche ohnehin nicht nur wegen Ungleichheit des Alters, sondern auch weil sie an Mutter statt war, für schändlich gehalten ward. Aber bey des Bruders Wittve konnte man unmöglich an Schändlichkeit denken, weil Gott in einem Fall sie gar zu heirathen befahl. Zu geschweigen, daß selbst bey der Stiefmutter die Worte: Es ist deines Vaters Blöße, directe auf eine Ehe oder lieber Vermischung gehen, die jemand bey des Vaters Leben mit ihr vornahm, denn dies Gesetz verurtheilt deutlich die That Rubens ihres Stammvaters 1. Mos. 35, 22. Nach des Vaters Tod aber traten, wie gesagt, andere Gründe ein, die diese Ehe mit der Stiefmutter mußten verhaßt machen.

So sage ich dann nicht bloßhin, wie König Friederich, der hier allein nach Gefühl sprach: Des Bruders Wittwe kann man heirathen, sondern ich beweise auch aus Mose, daß er in seinem Befehl nur die Ehe mit des Bruders entlaufener oder geschiedener Frau verbothen habe. Sonst muß ich bey dieser und der vorigen Ehe noch folgende Bemerkung machen: Wer sollte nicht verwaisten Kindern gerne den allerbesten Stiefvater und die allerbeste Stiefmutter gönnen? Und läßt sich hier wohl eine bessere Person denken als solche, die *) die Kinder als ihr Fleisch und Blut ansehen muß, welches ordentlich niemand zu hassen pflegt. Und da diese Ehen nach dem Urtheil sührender und gewissenhafter Menschen (die bey dem schärfsten Nachdenken keine Unfittlichkeit darin entdecken können) vernünftig und wünschbar sind, sollte der Befehlgeber sie wirklich verurtheilt haben? Ich kann mir dies unmöglich vorstellen.

Endlich noch eins über meine Beweisart. Vor dem schloß man bey der Ehe mit des Weibes Schwester also: Weil das Parallele, die Ehe mit des Bruders Frau, verbothen ist, so muß auch die Ehe mit des Weibes Schwester unerlaubt seyn. Jetzt kehre ichs um, und sage: Weil das Parallele, die Ehe mit des Weibes Schwester erlaubt ist, so muß auch die Ehe mit des Bruders Frau nicht verbothen seyn. Und dies hoffe ich bewiesen zu haben.

- 3) Die Ehe des Oheims mit seiner leiblichen Nichte, d. i. der Bruders oder Schwester Tochter. Diese erkläre ich aus völliger Ueberzeugung für unerlaubt, und bemerke folgendes dabey. Es ist wahr, sie

*) Ein geschätzter evangel. lutherischer Amtsbruder erzählte mir unlängst den Fall, da jemand in seiner Gemeinde sich vom Bruder an Eides statt auf dem Todbett versprechen lassen, daß er seine Frau heirathen und die Kinder erziehen wolle. Er bezeugte mir, wie er dadurch in die größte Verlegenheit gerathen, wie er gebethet, nachgedacht, gelesen, und endlich völlig überzeugt worden, daß er ohne Versündigung copuliren dürfte. Nämlich er habe sich vorgestellt, wie er, wenns ihm auch gelänge die Ehe rückgängig zu machen, vielleicht am zeitlichen und ewigen Verderben der Kinder Schuld würde, deren christliche Erziehung er jetzt in jener Ehe erwarten könnte: und so hätte er in Gottes Namen copulirt, und wäre bis auf diese Stunde beruhigt.

sie wird nirgend unter den verbotenen Ehen ausdrücklich genannt, indessen ist sie doch 3. Mos. 18, 6. in dem allgemeinen col scheer be-
 fared, s. oben S. 3. mit begriffen. Niemand, heißt es, soll sich zu ei-
 nigem Fleisch seines Fleisches nahen: denn, wo dieselbe Ursache ist, da muß man auch das nämliche von einer Sache urtheilen. Sind dem Vetter beyde leibliche Tanten verbotnen darum, weil sie scheer von seinem Vater oder Mutter sind, so muß dem Oheim auch die Nichte verbotnen seyn, darum weil sie scheer seines Bruders, oder Schwester, d. i. seines Fleisches befared ist. Wahrlich ich bringe hier nichts in den Text, welches nicht schon darin liegen sollte. Denn Sohn und Tochter heißen jemand's scheer 3. Mos. 21, 2. und ein Bruder heißt des Bruders basar 1. Mos. 37, 27. vergl. Cap. 29, 14. Richt. 9, 2. ja scheer und basar sind ganz gleichbedeutende Worte, s. Spr. Sal. 5, 11. Auch steht das Wörtlein col, alles, einiges, nicht umsonst da, wie es 3. Mos. 11, 26 im Gesetz von den unreinen Thieren sich findet. Wer mir also nicht will gelten lassen, daß der Oheim unter dem Generali 3. Mos. 18 mit begriffen sey, weil er nicht ausdrücklich genannt ist, dem will ich auch beweisen, daß der Hund, das unreinste Thier, den Juden zu essen erlaubt gewesen, weil er weder 3. Mos. 11. noch 5. Mos. 14 genannt wird. Hier ist immer genug, daß der Hund die Kennzeichen reiner Thiere nicht an sich hatte. Wie also der Hund im Speisegesetz unter jenem Generali 3. Mos. 11, 26. begriffen ist, so ist hier der *) Oheim in dem Generali 3. Mos. 18, 6. auch mit zu verstehen. Ich muß mich in der That verwundern, daß große Gelehrte ihren exegetischen Grundsätzen auf einmal so untreu werden, da sie sonst wie billig, die Verbal-Constructio- und Ausdrucksparallele zur gewissesten Erklärungsregel machen. Eine Regel, die, richtig gebraucht, so wenig trügen kann, als der Compaß einen Schiffer trägt. Denn das col, alles, zwingt mich bey dem Oheim einen Syllogismus zu machen. Und ich kann mich selbst auf H. Michaelis Worte S. 12 berufen, wo er sagt: daß Moses „sich
 „in

E 3

*) Ich meyne deutlich genug zu reden, und verbitte sehr die Consequenz, als wenn ich den Oheim mit dem Hunde vergleiche. Denn ich sehe nur auf die Parallele der Gesetze.

„ in einem sehr hohen Grad der Kürze beflissen, und es sey ihm inson-
 „ derheit gewöhnlich, und fast eigen in einzelnen Exempeln das zu
 „ verbiethen oder zu gebiethen, was er überhaupt und in allen ähnl-
 „ lichen Fällen beobachtet wissen will,“ wo er sich gar auf das Gesetz
 von reinen und unreinen Thieren bezieht.

Dem Oheim muß gewiß bey uns die Ehe mit der Nichte verbo-
 then seyn, wenn nicht in unserer grundverdorbenen Welt aller Un-
 zucht Thür und Thor soll geöffnet werden, da so viele Oheime ihre
 Nichten zu Haushälterinnen haben. Traurige Beyspiele sind uns
 allen in frischem Andenken. Und da von Mose der Mutter Schwe-
 ster gar zu ehelichen verbotthen war, die doch nach damaligen Sitten
 nicht einmal mit dem Vetter in einem Hause war, so mußte die Ehe
 mit des Bruders Tochter gewiß unterjagt seyn, da der ledige Bru-
 der, wenigstens so lange der Vater lebte, und auch nach dessen Tod,
 wann er noch minorenn war, beyim geheiratheten Bruder im Hause
 wohnte. Vergl. 5. Mos. 25, 5.

Zwar wird für die Erlaubtheit dieser Ehe bey den Juden aus des
 Josephus jüdischen Alterth. B. 17. Cap. 1, ein Beweis geführt.
 Nämlich ein Jude Joseph nahm seines Bruders Solymius Tochter,
 der ihm dieselbe vorher schon einige Nächte zur Unzucht preis gege-
 ben, (um ihn von einer heidnischen Tänzerinn abzuhalten) weil solche
 Ehe, wie ihm Solymius versicherte, im Gesetz nicht verbotthen wäre.
 Allein dieser Beweis ist in meinen Augen sehr unwichtig. Er beruht
 bloß auf der Erklärung des Solymius und seiner Zeitgenossen, die
 damals glaubten, daß Moses solche Ehe nicht verbotthen habe. Konn-
 te aber nicht Solymius, wenn er gar ein Schriftgelehrter war, und
 seines Gleichen blinde Leiter seyn, die den Schlüssel der Erkenntniß
 weggenommen hatten, und nach ihren Einfällen das Gesetz erklärten?
 Wie sieht doch Gott den Ruhm an, den solche sich beylegen: Die
 Priester können nicht irren im Gesetz. Ist nicht sogar das Gesetz
 vom 7ten Jahr in spätern Zeiten wider die Absicht Gottes, auf eine
 völlige Erlassung der Schulden irrig gedeutet worden? Die eigen-
 mächtige Erklärung des Solymius aus dem Stillschweigen Moses,
 und wenn sie auch damals die allgemeine war, gilt zuverlässig nicht,
 weil

weil ich auf die Art, wie oben erwiesen, den Hund zum reinen Thier machen könnte. Die Erklärung der Ehegesetze war schon in jenen Tagen, wie es mir anscheint, nach dem Geiste eines fleischlichen Volkes, so wie die Ursachen der Ehescheidung in den Tagen Christi und später, eingerichtet. Die Ehen in der herodischen Familie wird ohnehin niemand für Muster der Moralität halten *).

Noch bitte ich zu bemerken, daß selbst die heidnischen Römer die Ehe des Onkels mit der Niece anfangs für unerlaubt gehalten haben. Sie ward, sagt H. Michaelis S. 251. unter Claudio aus Knechtischer Schmeicheley erlaubt, aber das Publicum, und noch der weit später lebende Tacitus, hielten sie für Blutschande. Endlich der sonst so verschrieene Mohammed sagt in seinem Koran, wo er von Ehen spricht. „Euch sind verbothen die Mütter und die Töchter, und die Schwestern und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern, der Brüder Töchter und der Schwester Töchter, und die Ammen, die euch gesäugel haben, und eure Milchschwestern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stieftöchter, die unter eurer Bewahrung sind — und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch sollt ihr nicht zwey Schwestern zugleich heirathen.“ (S. Mich. S. 136.). Mich deucht, daß hier Mohammed ein moralisches Gefühl verrathe.

4) Die

*) Eins könnte man mit Schein für die Erlaubtheit dieser Ehe anführen, daß vor Asters Nahor, Abrahams Bruder, nach 1. Mos. II, 29. darin gestanden. Man dürfte also schließen, daß sie nach meinem eignen Grundsatz unter den verbotenen Ehen mußte genannt seyn, wenn sie Moses für unerlaubt gehalten hätte. Aber ich antworte: Es ist eine Täuschung, wenn man meinen Satz vom ausdrücklichen Verbooth der Ehen, worin die Patriarchen gelebt, hiehin ziehen wollte. Denn Nahor war kein Stammvater der Israeliten, er blieb mit seinen Nachkommen in Syrien, und war nach 400 Jahren mit Israel in keiner Verbindung. Wenn nun diese Ehe bey Israel außer Gebrauch gekommen war, (wie ich aus jener Zeit kein Beispiel weiß) dann durfte Moses nicht namentlich davon reden, weil die Gewohnheit hier schon Gesetz war: wie es glücklicher Weise auch noch bey uns ist. Gewiß der Grund aus 3. Mos. 18, 6. kann nicht umgestoßen werden, wozu ich den größten Philologen und Exegeten auffodern darf.

- 4) Die Ehe des Oheims mit seiner angeheiratheten Nichte, d. i. seiner Frauen Bruders oder Schwester Tochter. Auch diese halte ich für unerlaubt, und beweise es also: da die angeheirathete Tante darum verbotthen wird, weil sie dod, Tante ist, 3. Mos. 18, 14. Cap. 20, 20. und das Wort doch eigentlich die leibliche Tante heißt, 2. Mos. 6, 20. vergl. Cap. 2, 1. so folget, daß der angeheirathete Oheim auf die nämliche Weise dod sey, und deswegen nach der Analogie, weil er dod, Oheim ist, seine Nichte nicht heirathen dürfe. Denn bey den Juden, wie man aus dieser Stelle mit Gewißheit schließt, druckte dod und dodä eine solche Beziehung aus, wodurch jemand an Aeltern Statt kam. Und die junge Tochter konnte sowohl bey dem angeheiratheten als bey dem leiblichen Oheim erzogen werden: wenn z. E. wie in Zelaphehads Hause lauter Töchter, und diese unmündig waren. Ist nun, wie H. Michaelis selbst einräumt, der Grund der Ehegebothe die Verhütung der Unzucht unter denen, die beisammen wohnen, so muß dem angeheiratheten Oheim so wohl als dem leiblichen die Ehe mit der Nichte, die er dazu vielmals im Hause hat, verbotthen, und, weil sie unter seiner Tutel steht, überall verbotthen seyn. Mir ist dieses ganz deutlich. Zu geschweigen, daß wir hier auf die National-Denkungsart zu sehen haben. Denn unsere gemeinsten Leute verstehen unter den Worten Oheim und Nichte beydes, und sobald sie deren Klang hören, halten sie solche Ehen für unerlaubt. Ist aber wohl rathsam, das Menschengefühl durch subtile Distinctionen zu schwächen, und, welches ich wohl zu merken bitte, Anlaß zu geben, daß die im Hause sich aufhaltende Unschuld verführt werde? Ich glaube, Nein.
- 5) Die Ehe eines Mannes mit seiner Mutter Bruders Frau. Diese halte ich wegen des parallelen Falls 3. Mos. 18, 14. und nach unsern Sitten für unerlaubt. Sie muß gewiß nicht weniger als des Vaters Bruders Frau verbotthen seyn, denn sie ist eben so wie jene Tante. Und also urtheilt die Nation.
- 6) Die Ehe eines Weibes mit ihrem Großoheim. Auch diese halte ich, ob sie schon noch einen Grad weiter ist, für unerlaubt. Der Beweis

weis ist aus dem vorigen leicht. Der leibliche Großoheim ist immer ein basar oder Fleisch ihres Großvaters, dessen Scheer die Enkelinn ist, s. 3. Mos. 18, 17. Und der angeheirathete Großoheim verdient diesen Namen eben so wie der leibliche, (im Hebr. ist für beyde kein Name) also darf seine Kleinnichte ihn so wenig als jenen ehelichen. Zumal da selbst der Stiefgroßvater nach 3. Mos. 18, 17. seine Stiefenkelinn nicht heirathen darf, weil sie unter dem Großvaters-Titel ihm Ehrerbiethung schuldig, und unter seiner Tutel ist. Und wenn eine von beyden Ehen sollte erlaubt seyn, so dürfte die mit dem Stiefgroßvater zulässiger scheinen als die mit dem Großoheim, wenigstens dem leiblichen, wo in der That Blutverwandschaft ist. Wann aber auch solchen alten Knaben die Ehe mit dem jungen Mädchen einfällt, so ist dasselbe wohl sicher bey ihnen im Hause, und daher soll diese Ehe schon nicht gestattet seyn. Und falls auch keine andere Ursache zum Verboth wäre, so müßte doch diese Ehe von einer moralisch denkenden Obrigkeit schon darum untersagt, und nie darin dispensirt werden, weil sie bloß aus Wohlhust gesucht wird.

- 7) Die Ehe eines Weibes mit ihrem *) Großschwiegervater. Auch diese muß ich für unerlaubt halten, aus den nämlichen Gründen, und weil die Weibsperson immer unter seiner Tutel ist.
- 8) Die Ehe eines Mannes mit seiner Frauen Brudersweib. Diese halte ich mit jedermann für völlig erlaubt, da ich oben Num. 2. dies von der Ehe mit des Bruders Frau erwiesen habe. Hierüber findet sich kein Verboth, und sie ist darum zulässig, weil das Parallele erlaubt ist. So stellt auch Spener in seinen theol. Bedenken Th. 2. S. 527. f. wo er sagt, daß dies die einstimmige Meynung der Theologen und Juristen unter den Protestanten sey.

9) Die

- *) Da der Gesetzgeber die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Stiefenkelinn namentlich verbeuth, so darf ich diese, wie die vorige, auch berühren, weil der Fall, daß sie gesucht würde, immer möglich ist.

9) Die Ehe eines Mannes mit der Mutter seiner Braut, welche als Braut starb: wo also jene noch nicht wirklich Schwiegermutter war. Diese Ehe halte ich mit der französisch-reformirten Kirchenordnung für *) anstößig und daher unerlaubt, weil doch jemand's Braut in der Bibel als seine Ehefrau betrachtet wird. Es gehört also unter den Artikel, daß einer seine Schwiegermutter nicht ehelichen darf. Auf den einzelnen etwa möglichen Fall, wo das Aergerniß zu schwinden scheint, z. E. wenn der Bräutigam nach der Verlobung viele Monathe verreist wäre, und die Braut vor seiner Heimkunft stürbe, kann kein **) Gesetzgeber Rücksicht nehmen.

§. 7.

III. Nun will ich auch die gewiß erlaubte Ehen namhaft machen, über welche nicht die mindeste Bedenklichkeit entstehen kann. Es sind folgende, die mir einfallen.

a) Die Ehe zwischen Geschwisterkindern. Diese ist einmal nirgend verbotthen, welches doch, wenn sie Gott mißfällig wäre, nothwendig hätte geschehen müssen, weil Isaaß und Jacob darin gelebt hatten. Denn aus dem Grunde ist die Ehe mit der Stiefschwester und mit der Muhme, worin Abraham und Amram gestanden, ausdrücklich untersagt worden. Hingegen ist jene Ehe im Gesetz von den Erbtochtern deutlich befohlen, und der Befehl von den Töchtern Zela-phhad sogleich vollzogen worden 4. Mos. 36, 6, 10. Kein Mensch kann sie also verbiethen, er müßte denn beweisen können, daß ihre Zulassung bey uns geradezu Unzucht befördere, und daß dies bey den Juden nicht gewesen sey. Aber der Beweis ist unmöglich. Eben so ist die Ehe zwischen dem Vetter und der Tochter der Nichte erlaubt, ob jener

*) Ein wahrer Christ wird bey dieser Ehe nach meinem Urtheil denken wie Paulus 1. Cor. 8, 13. denn er soll den bösen Schein meiden.

**) Ich erlaube mir von Gesetzgebern zu reden, weil wirklich jetzt an Gesetzbüchern gearbeitet wird, die auch Ehesachen enthalten sollen. Sonst achte ich mich viel zu gering zur Belehrung großer Männer.

jener schon einen Grad näher beym Stamm ist. Diese Ehe zwischen Geschwisterkindern war auch vor Alters, welches ich wohl zu merken bitte, bey den Christen erlaubt. Daher Augustinus de Civ. Dei Lib. 15. Cap. 16 sagt: Raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit, & nondum prohibuerat lex humana, d. i. Es geschah selten nach den Sitten, welches nach den Gesetzen erlaubt war, weil das göttliche Gesetz es nie verbothen, und das menschliche noch nicht untersagt hatte. Nämlich Kaiser Theodosius I. verboth sie zuerst, wie Aur. Victor. in Epitome bemerkt, welches Verboth Ambrosius lobte.

- b) Die Ehe mit des Stiefvaters oder der Stiefmutter Schwester oder Bruder, d. i. Stiefsohn oder Stieftante, weil dieselbe nie Oheim und Tante heißen konnten.
- c) Die Ehe mit des Stiefvaters zweyter Frau: weil der Stiefsohn sie nie Mutter nennen durfte, und sie ihn so wenig als des Stiefvaters oder der Stiefmutter Schwester angeht.
- d) Die Ehe mit des Weibes Stiefrochter: aus dem nämlichen Grunde.
- e) Die Ehe mit des active angeheiratheten Oheims oder Tante Schwester. Denn zwischen den Verwandten der Eheleute bestehet keine Schwägerschaft.
- f) Die Ehe mit des passive angeheiratheten Oheims Frau, d. i. wenn man durch eigne Heirath diesen zum Oheim bekommen hat, denn es ist eben so wie mit des Stiefvaters Schwester. Beyde waren nie mit dem verbunden, der mein Fleisch ist.
- g) Die Ehe mit der Schnur, Schwester und Lidams Bruder: aus demselbigen Grunde.
- h) Die Ehe mit der Stiefschwiegermutter. Diese ist 2. Sam. 12, 8. für erlaubt erklärt. Denn unter den Weibern Sauls, die David ohne Versündigung nehmen konnte, war wohl die Mutter der Michal nicht,

nicht, sondern es sind jüngere Beyschläferinnen Sauls, die von Gott für Weiber gehalten wurden.

- i) Die Ehe mit der Stieffchnur. Von dieser sagt Spener, daß sie weder mit klaren Worten, noch durch eine deutliche Folge verbothen sey, und daß das Aergerniß, so daher entstehen könnte, bloß den Unverstand des gemeinen Volks zum Grunde habe. Theol. Ved. Th. 2. S. 525. Und Moses, der doch die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Stiefkelinn verbeuth, hat diese und die vorige Ehe mit keinem Wort berührt.

§. 8.

Zum Schluß muß ich noch der Ehe zwischen beyeinander gebrachten Kindern gedenken, die ich mit Fleiß nicht unter eine der vorigen Rubriken gebracht habe. Unbekümmert, was andere darüber urtheilen mögen, sage ich frey heraus, was meine Ueberzeugung ist. Schon das Gefühl der Ehrbarkeit, wenn beyde entweder von Kindheit an, oder, wie sie schon heran gewachsen waren, eine Zeitlang in einem Hause beysammen gewohnt, mißbilligt diese Ehe. Ich glaube aber überdem, daß sie 3. Mos. 18, 11. namentlich verbothen sey, (worüber ich im Zusatz am Schluß das mehrere sage,). Denn dies Gesetz muß doch von jenem V. 9. verschieden seyn, und die zugebrachte Schwester kann mit eben dem Recht achöth, wie die angeheirathete Tante doda heißen. Weiter kann ich für jest mich nicht einlassen. Nur bitte ich zu bemerken, daß von Mohammed bey den Arabern gar die Ehe mit den Milchschwestern, d. i. zwischen dem Säugling, den eine Amme erzieht, und ihren eignen Kindern verbothen sey. S. oben. Und H. Mich. sagt S. 103. wo er davon redet: Es möchte rathsam seyn solchen Geschwisterkindern, die in der Kindheit vielleicht so nahe als wirkliche Geschwister beysammen sind, die Hoffnung der Ehe zu benehmen: welches dann zur klugen Vorsicht des Gesetzgebers gehörte. Mir ist hier genug zu bemerken, daß die Ehe zusammengebrachter Kinder, die gewiß vertraulicher als andere mit einander umgehen, ob sie sich schon nicht verwandt sind, doch immer anstößig sey.

§. 9.

§. 9.

Jetzt will ich auch meine Gedanken von der Dispensation sagen, die kurz hierauf hinaus laufen. Ueber Ehen, die Gott namentlich verbeuth, und worauf er den Fluch gesetzt hat, darf einmal gar keine Dispensation ertheilet werden, dergleichen z. E. die Ehen zwischen dem Vetter und Tante, die mit der Stieftochter, Schwiegermutter und Schnur sind. Und wer hier einen Fall erlauben wollte, den Gott verbeuth, der sagte damit, daß etwas der Natur nach nicht schändlich sey, welches doch Gott für einen Greuel erkläret hat. Wir finden auch in der Bibel kein Beyspiel einer Dispensation über eine im Gesetz verbothene Ehe, denn das 5. Mos. 25, 5. worauf sich H. Michaelis bezieht, fällt nach meiner Erklärung gänzlich weg. Und was vor dem Gesetz geschehen ist, was z. E. ein Abraham aus guter Meynung that, und damals von Gott geduldet wurde, kann hier nichts beweisen, weil er solche Ehe nachher ausdrücklich verbothen, und den, der sich erfreuen würde darein zu treten, dem *) Fluch unterworfen hat. 5. Mos. 27, 22. Was aber Ehen betrifft, deren Verboth durch einen Schluß, den mich der Gesetzgeber 3. Mos. 18, 6. selbst machen lehrt, wie auch durch das Gefühl der Nation entschieden ist, in diesen muß, weil die Moralität eintritt, eben so wenig dispensirt werden. Dächte man aber, daß die Obrigkeit etwa bey vorher gegangener Schwängerung hier dispensiren könnte, z. E. in der Ehe des Oheims mit der Nichte, so könnte sie auch (welches einerley wäre) das Gesetz völlig aufheben. Wenn diese Ehe, wie ich bewiesen, nach Mose völlig unerlaubt ist,

D 3

10

*) Es will zwar einigen hart vorkommen, daß eine Ehe, worin Abraham gelebt, hier unter den Fluch sollte gesetzt seyn, weil sie glauben, daß es zur Beschimpfung des Stammvaters der Nation gereichte. Allein die Worte 1. Mos. 20, 12. sind doch allzu klar, als daß eine andere Deutung möglich wäre. Und ich frage: Ob auch Moses, der Gesetzgeber dadurch beschimpft worden, daß über einen, der seinen Nächsten heimlich schlägt, 5. Mos. 27, 24. der Fluch ausgesprochen ward? Denn er hatte doch das ähnliche gethan, als er die unterdrückte Unschuld rächen wollte. 2. Mos. 2, 12. Eben darum, damit sich niemand auf einen Abraham und Moses berufen möchte, die beyde nicht aus Frechheit so gehandelt hatten, setzte Gott auf jene Stücke den Fluch. Dies ist also wieder ein trefflicher Beweis für die Redlichkeit Moses und die Göttlichkeit der Bibel. Wer es liest der merke drauf.

so darf sie in keinem Fall gestattet werden, auch wenn jene Unordnungen unterblieben sind. Es kann aber eine gewisse Dispensation, wenn man so nennen will, in einem Fall geschehen, wann nämlich eine Ehe bis hiehin durch Synodal- oder Consistorialgesetze für verbotnen gehalten, und ihre Erlaubtheit nunmehr ausgemacht ist. Da soll einer, der in solche Ehe tritt, um des Predigers wegen unzeitigen Urtheils der Leute zu schonen, und wenn die Obrigkeit, der man unterthan seyn muß, es fodert, die Dispensation auswirken, und zugleich ihr in seiner Bittschrift gehorsamst anzeigen, daß eine Synode oder Ministerium solche Ehe für erlaubt halte. Und alsdann soll ein aufgeklärter Prediger, der sich durch Gründe hat belehren lassen, nach Ueberzeugung und ohne Menschenfurcht solche Personen copuliren: jeder andere aber sich auch hüten, durch bedenkliche Aeußerungen, die ohnehin die Sache nicht hintertreiben können, den guten Namen seines Mitbruders verdächtig zu machen. Von dieser Art sind die Ehen mit des Weibes Schwester, und wie ich glaube, die Ehe mit des Bruders Frau. Dies sollte aber eigentlich keine Dispensation, sondern nur eine Erklärung von Erlaubtheit einer Ehe heißen. Sonst wie man in der Bibel keine Exempel einer Dispensation hat, so sollte man auch bey uns die Gesetze, die das Gefühl für moralisch erklärt, nie durch *) Dispensation schwächen wollen. Denn die Herzenshärtigkeit und Neigung zum Verbotnen ist in der heutigen Welt, die ganz im Argen liegt, ja so stark als zu Moses Zeiten. Wann sichs aber einmal darin bessern wird, so wird man nicht nöthig haben, Eheverbothe kund zu machen, weil dem Gerechten kein Gesetz gegeben ist, und die Liebe nichts ungeziemendes thut, 1. Cor. 13, 5.

§. 10.

Nun fragt sichs aber, wenn Ehen, die man für verbotnen hält, wirklich vollzogen sind, z. E. die des Onkels mit der Nichte, und besonders, wenn

*) Dergleichen Dispensation wird zur Betrübniß der Redlichen in gewissen Ländern ertheilt, z. E. über die Ehe des Oheims mit der Nichte, als wenn die Sache schon so völlig ausgemacht wäre, daß kein Widerspruch mehr statt fände: obwohl das Gefühl der Nation sich immer dawider erklärt. Bedenkt doch, ihr Gesetzgeber! ob hier nicht vox populi, vox Dei sey, ehe ihr etwa solche Ehen völlig frey gebt.

wenn man sich auf Responsa und Eheschriften berufen kann, die sie erlauben, sollen sie dann wieder getrennet werden? Hier muß ich mit Unterschied antworten. Sind die Ehen der Art, daß sie ausdrücklich verbotthen oder gar mit dem Fluch belegt sind, z. E. die Ehe mit der Stiefmutter, der Schwiegermutter, der Halbschwester, der Schnur, so müssen sie durchaus getrennet werden, weil sie Aergerniß geben, und ihre *) Fortdauer eine beständige Versündigung ist. Denn wie es heißt: Was Gott in rechtmäßiger Ehe zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden, so muß es auch umgekehrt heißen: Was Gott in seinem Gesetz nicht beysammen wissen will, das sollen Menschen nicht beysammen lassen.

Sind es aber Ehen, wovon das Verboth nicht so klar ist, so müssen sie, wenn sie wirklich bona fide angetreten sind, nicht zerrissen werden. Einmal ist es Pflicht, der unschuldigen Kinder möglichst zu schonen. Und es wäre auch gewiß zu hart, wenn solche Ehen auf eingeholte Responsa vollzogen wären, da hier die Meynungen bekanntlich bisher getheilet sind. Sie müssen, weil sie in guter Treue angetreten sind, so lange sie bestehen, eben so **) geduldet werden, wie die Ehe eines Türken mit ***) zwey
Wei-

*) Merkwürdig ist, was wir I. Mos. 38, 26. von Juda lesen, daß er, wie er einmal unwissend mit seiner Schnur Thamar zu schaffen gehabt, sie nachher nicht mehr beschlafen habe. Er hatte Gefühl von der Unsittlichkeit solcher Ehe.

**) Aber dieser Duldung haben sich Leute nicht zu erfreuen, die durch Unzucht, wie man gewöhnlich Ehen erzwingen will, darein gekommen, und wohl gar ihren Landesheern, der solche Ehe nicht erlaubt, durch Künste haben eludiren wollen.

***) So hieltens auch die erste Christen in den Tagen der Apostel, wovon der berühmte reform. Theologe Joh. Crocius im Commentar ad Tit. I. 6. sagt: Impedimentum (muneris presbyteri) statuit polygamiam, non successivam, sed simultaneam, ut recte exponunt Chrysostronus & Theodoretus, quam Judaeis non solum priscis temporibus, sed etiam adhuc Pauli aetate usitatam, & admissam fuisse a quibusdam gentilibus, testatur historia. In nemine Christianorum approbatur primaevae institutionis transgressio, quin potius reprehendebatur in omnibus, sed quod mutari tam subito non poterat, in recens conversis tolerabatur, praesertim cum ad eam, quam duxerat in Judaismo vel gentilismo
dimit-

Weibern, mit denen er zum Christenthum übergegangen ist. Solche Duldung kann in beyden Fällen ohne Verletzung des Gewissens geschehen, weil andern dadurch nicht das geringste eingeräumt wird. Wann wir nun jemand erlauben, daß er seine angefangene Ehe fortsetzen darf, können wir ihm auch den Genuß der kirchlichen Rechte nicht versagen: zumal wenn er sich erbeut über das unwissend gegebene Aergerniß Abbitte zu thun. Wir erlauben aber immer die Ehe fortzusetzen, wenn wir die Scheidung nicht anrathen können. Und wie könnten wir diese anrathen, wenn aufs Gewissen versichert wird, daß man solche Ehe nicht aus böser Lust, oder in Absicht das Gesetz Gottes zu übertreten, sondern in gänzlicher Meynung von ihrer Rechtmäßigkeit vollzogen habe. Sind doch bey den Juden die Polygamen sammt ihren Weibern, z. E. ein Elkana mit der Hanna und Peninna zum Genuß der Opfer und des Osterlammes gelassen worden, wenn sie nur gesetzlich rein waren, obwohl, wie jeder weiß, zum würdigen Genuß solcher heiligen Speisen von Gott mehr erfordert ward. Der fromme Spener in *Consil. theol. Lat. Part. 3. pag. 102.* behauptet auch, daß eine Art verbotener Ehen, wenn sie wirklich vollzogen sind, nicht wieder zu trennen seyen: und er sagt ausdrücklich, daß er solche Personen ohne Bedenken zum heil. Abendmahl zulassen könnte. Ganz anders aber ist's mit Leuten, deren Ehe widerrechtlich fort dauert, und die offenbare Blutschänder sind. Diese müssen nicht nur vom heil. Abendmahl abgewiesen, sondern auch bey beharrlicher Unbußfertigkeit, und wenn sie ihre Ehe nicht aufgeben wollen, endlich völlig von der Gemeine abgeschnitten, und für Heiden und Zöllner gehalten werden.

§. II.

Hier muß ich auch den Punkt von den Ehescheidungen berühren. Es scheint fast, als ob der Heiland Matth. 5, 32. Cap. 19, 9. allein den Ehebruch zur rechtmäßigen Ursache solcher Scheidung mache. Es ist aber

dimittendam quemquam cogi, inhumanum videretur. At in ministro Ecclesiae prorsus erat intolerabile. Und eben so redet der berühmte Mosheim über 1. Thm. 3, 2. S. 254.

aber gewiß, daß alles, was wider den Zweck des Ehestandes streitet und die Liebe tödtet, z. E. muthwillige Verlassung, (1. Cor. 7, 15.) Nachstellung nach dem Leben, beständige Verfassung der Ehepflicht, Abtreibung der Frucht, völlige Ehrlosigkeit, lebenswieriges Gefängniß und Landesverweisung eines Theils, die Ehescheidung für den unschuldigen Theil rechtmäßig mache. Und wann solche Dinge der Obrigkeit angezeigt und erwiesen sind, und solche darauf die Ehe getrennt hat, so darf der unschuldige Theil wieder heirathen, wenn er will, und ein Prediger kann auf Vorzeigung des obrigkeitlichen Scheidungsdocuments ohne weiteres proclamiren und copuliren. Nur muß alsdann bey der Proclamation, damit jedermann von der Lage der Sachen Wissenschaft habe, der obrigkeitlichen Scheidung gedacht werden. Uebrigens aber müssen die Ehescheidungen, wenn die Moralität eines Volks aufrecht bleiben soll, auf alle mögliche Weise erschweret, und dem erwiesenen schuldigen Theil, wenigstens in einigen Fällen, niemals die Ehe wieder gestattet werden.

Während des Scheidungsprocesses müssen beyde Theile vom heil. Abendmahl wegbleiben. Wenn aber die Unzucht eines, und die Unschuld des andern Theils bekannt ist, und ohne Beweis auf Scheidung angefragt wird, z. E. wann der Ehemann mit einer andern Person durchgegangen ist, so kann der unschuldige Theil ohne Bedenken zugelassen werden. Es wäre denn, daß er durch sein Betragen, z. E. durch Entziehung oder Verlassung des andern Theils an dessen Ausschweifungen wäre Schuld worden. Solche Dinge sind in jedem Fall der Klugheit der Kirchenvorsteher anheim zu stellen, die dafür sorgen sollen, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe.

§. 12.

Uebrigens sind in diesem Aufsatz manche Dinge berührt, und andere wären noch zu berühren, die eben nicht unnöthig sein dürften. Ich lasse sie aber, der Kürze wegen, weg, weil sie doch mehr in eine Moral, als in eine Abhandlung von den Ehegesetzen Moses gehören.

Hier breche ich also ab, und will sehnsuchtsvoll die Zeit erwarten, da nicht nur das Laster, sondern auch der Schein des Lasters wird verächtlich seyn: kurz, da alle Unordnung dieser Art, woraus eitel böß Ding entsteht, aufhören wird. Bis daran müssen wir uns gedulden, und in dessen ohne Ansehen der Person jedem seine Uebertretung und Sünde frey vorhalten.

Dies ist mein unvorgreifliches Gutachten.

H. B.

Zusatz zu S. 28.

Jetzt, da ich dieses zum Druck übergebe, bin ich völlig überzeugt, daß 3. Mos. 18, 11. das moledeth abicha eine fremde Glosse, und also meine oben geäußerte Meynung gewiß der Sinn des Gesetzes sey. Denn des Vaters Weibes Tochter ist offenbar die Tochter der Stiefmutter, die jenen Namen trägt. Von dieser aber kanns unmöglich heißen: moledeth abicha, die deinem Vater geboren ist, vergl. 1. Mos. 48, 6. Denn wo das wäre, so müßte sie ja des Vaters Tochter, und nicht des Vaters Weibes Tochter genannt werden. Nun ist schon Vers 9. die Ehe mit des Vaters Tochter, die von einem andern Weibe ist, verboten. Zwar fehlen jene Worte in keinem einzigen hebr. Codex bey Kennicot und de Rossi, sie stunden aber gewiß in der Handschrift nicht, woraus in Aegypten die Version der 70 gemacht ist, weil in dieser bald homopatria, bald homometria dafür steht, welches deutlich eine Glosse verräth. Und sollte die Lesart alter Karakter bey Selden, welcher auch de Rossi gedenkt, wo hinter bath escheth abicha (wie B. 7.) lo tegalle, und dann das übrige, wie gewöhnlich, steht, die richtige seyn; (conf. 70. et Syr.) so deucht mich, wäre es noch deutlicher, daß jenes Zusatz sey: kurz, der Widerspruch, der dadurch entsteht, erklärt es jedem Denker dafür. Ich bitte Kenner nur,

nur, die seltsame Uebersetzung jener Worte einen Augenblick zu betrachten, da J. E. Trem. und Junius cognata oder cognationis patris tui dafür setzen, da doch moledeth 1. Mos. 48, 6. von ihnen selbst progenies gegeben wird, wie es wirklich nichts anders bedeuten kann.

Sonst merke ich noch an, daß diese Ehe zwar in sich erlaubt ist, weil der eine nicht Fleisch vom Fleisch des andern ist. Wann aber Gott dieselbe verbeuth, so ist dies ein nöthiger Saun des Gesetzes, wie die Juden reden. So sind die Ehen mit leiblichen Geschwistern zwar in sich zulässig, weil sie Gott sonst Adams Kindern nicht hätte verstaten können: aber sie mußten nach Adams Zeit zur Verhütung der Unzucht in der ganzen Welt unter das Verboth kommen. Ich bin also, oder vielmehr der Gesetzgeber, nicht zu streng, weil ihre innere Erlaubtheit nicht zu bezweifeln ist. Denn hier ist nur die Frage: Was eine Welt foderte, die schon zu Mosiß Zeiten ganz im Argen lag.

Berichtigung einiger Fehler.

- Seite 4. L. 1. anstatt erzählte, lies: erzähle.
 S. 14. Note **) lies: mit 1. Mos. 2.
 S. 18. in der Note L. 2. für aber lies: denn.
 S. 27. L. 25. das Komma zwischen Schnur und Schwester wegzustreichen.
 S. 29. L. 14. für erfreuen, lies: erfrehen.

Das ist die erste Seite des Buches, die ich hier
abgedruckt habe. Sie enthält die ersten
Wörter des Buches, die ich hier
abgedruckt habe.

Das ist die zweite Seite des Buches, die ich
hier abgedruckt habe. Sie enthält die
zweiten Wörter des Buches, die ich
hier abgedruckt habe.

Bezeichnung einzelner Blätter

- Bl. 1. enthält die ersten Wörter des Buches.
- Bl. 2. enthält die zweiten Wörter des Buches.
- Bl. 3. enthält die dritten Wörter des Buches.
- Bl. 4. enthält die vierten Wörter des Buches.
- Bl. 5. enthält die fünften Wörter des Buches.
- Bl. 6. enthält die sechsten Wörter des Buches.
- Bl. 7. enthält die siebten Wörter des Buches.
- Bl. 8. enthält die achten Wörter des Buches.
- Bl. 9. enthält die neunten Wörter des Buches.
- Bl. 10. enthält die zehnten Wörter des Buches.



